

Statuten des  
**TELEKOMMUNIKATION BLONS**

**§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Telekommunikation Blons“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Blons und erstreckt seine Tätigkeit überwiegend auf Blons sowie die anderen Gemeinden des Großen Walsertales.

**§ 2 Zweck**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung der Mitglieder durch die gemeinschaftliche Errichtung, Nutzung und Erhaltung einer Infrastruktur für Daten, Sprache und Bilder.

**§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks, Mittelverwendung**

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
  - a) die Errichtung von Datenendpunkten (leitungs- oder funkgebunden);
  - b) die Erbringung von einschlägigen Dienstleistungen insbesondere im Bereich der Tele- und Datenkommunikation;
  - c) der Einkauf von Geräten, Anlagen und Diensten im Bereich der Tele- und Datenkommunikation, einschließlich Hard- und Software.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
  - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
  - b) sonstige Beiträge der ordentlichen Mitglieder;
  - c) Gebühren für die Benützung der vereinseigenen Infrastruktur;
  - d) Spenden, sonstige Zuwendung (Sponsoren);
  - e) Förderungen.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als den eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen erhalten, der nach dem Wert der Leistung der Einlagen zu berechnen ist.

**§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, unterstützende Mitglieder und Ehrenmitglieder. Mitglieder des Vereins können physische und juristische Personen werden.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (3) Unterstützende Mitglieder sind Personen, die den Verein auf sonstige Art fördern.

- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, denen dieser Status wegen besonderer Verdienste um den Verein durch Beschluss der Generalversammlung verliehen wird.
- (5) Über die Aufnahme der ordentlichen und unterstützenden Mitglieder entscheidet der Vorstand endgültig. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung. Aufnahmewillige haben eine schriftliche Beitrittserklärung abzugeben, mit welcher sie den Inhalt der Statuten in der jeweiligen Fassung sowie die Beschlüsse der Generalversammlung anerkennen.
- (6) Der Vorstand hat ein Mitgliederverzeichnis zu führen, aus dem der Name des Mitgliedes und die vom Mitglied eingezahlten Kapitalanteile und Sacheinlagen ersichtlich sind.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist durch eingeschriebene Briefsendung möglich. Wird die Austrittserklärung spätestens sechs Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres eingebracht, so endet die Mitgliedschaft mit Ende dieses, sonst mit Ende des nächsten Geschäftsjahres. Für die Rechtzeitigkeit ist das Postaufgabedatum maßgebend. Der Austritt ist erstmals nach Ablauf von 3 Jahren ab deren Erwerb zulässig.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen
  - a. wegen Verstoßes gegen eine Bestimmung dieser Statuten;
  - b. wenn es sich mit seinen Zahlungen an den Verein mehr als 4 Wochen in Verzug befindet;
  - c. wegen Eintrittes der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, insbesondere Eröffnung des Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens;
  - d. wegen Fehlens oder Wegfalls der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (§ 4 Abs 1);
  - e. wegen Verlustes der Eigenberechtigung;
  - f. wenn es sich wiederholt weigert, die gemeinsamen Interessen zu fördern oder durch sein Verhalten andere Mitglieder oder die gemeinsamen Interessen ideell oder materiell schädigt;
  - g. wenn sich sein Verhalten mit den Belangen des Vereins nicht vereinbaren lässt.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes zu dem darin bestimmten Zeitpunkt, nachdem dem Mitglied unter Angabe der Gründe Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde. Der Beschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt gegeben. Mit Absendung des Beschlusses erlöschen alle dem ausgeschlossenen Mitglied übertragenen Mandate und es ist nicht mehr berechtigt, an Generalversammlungen teilzunehmen und die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

### **§ 6 Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht,

1. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

2. die gemeinschaftlich errichtete Infrastruktur sowie Einrichtungen und Dienstleistungen des Vereins nach Maßgabe der technischen Ausstattung seines(r) Datenendpunkte(s) sowie der dafür getroffenen Bestimmungen zu nützen.

## **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat die Pflicht,

1. den Bestimmungen der Statuten und den Beschlüssen der Vereinsorgane nachzukommen;
2. die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte;
3. zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge usw in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe;
4. die ihm aus der Mitgliedschaft entstehenden Leistungen statutengemäß zu erbringen;
5. Wahlen und Bestellungen zu Vereinsorganen anzunehmen;
6. die übertragenen Geschäfte gewissenhaft und sorgfältig zu besorgen;
7. alle Maßnahmen zu unterlassen, welche die vorgesehene Nutzung der vorhandenen Infrastruktur beeinträchtigen können;
8. zur Erhaltung und Hebung der Leistungsfähigkeit der Vereins beizutragen,
9. am Aufbau und an der Aufrechterhaltung der Infrastruktur mitzuarbeiten und
10. die Änderung von Eigentumsverhältnissen an Gebäuden, an welchen leitungsgebundene Datenendpunkte errichtet wurden, unverzüglich dem Vorstand bekannt zugeben, soweit sie dieses Vereinsverhältnis betreffen.

## **§ 8 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 10 bis 12), der Vorstand (§§ 13 bis 15), die Rechnungsprüfer (§ 16) und das Schiedsgericht (§ 17).

## **§ 10 Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Vereinsjahres anzuberaumen.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- (3) Die Einberufung sowohl der ordentlichen wie auch der außerordentlichen Generalversammlungen erfolgt durch schriftliche Verständigung aller Mitglieder mindestens acht Tage vor dem Versammlungstermin auf postalischem oder elektronischem Weg oder durch Verlautbarung mittels Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Blons oder durch Verlautbarung auf der Homepage des Vereins oder der Gemeinde Blons. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

- (4) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Diese Beschlüsse sind nur gültig, wenn die Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins bereits zum Zeitpunkt der Anberaumung der Generalversammlung als Verhandlungsgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen wurde.
- (7) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder berechtigt. Stimm-berechtigt sind nur ordentliche Mitglieder, wobei juristische Personen durch einen Bevollmächtigten zu vertreten sind. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, wobei jedes bevollmächtigte Mitglied nicht mehr als ein Mitglied vertreten kann.
- (8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (9) Die Abstimmung sowie Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Erheben der Hand. Die Generalversammlung kann mit einfacher Mehrheit jedoch auch eine andere Art des Abstimmungs- und Wahlverfahrens beschließen.

### **§ 11 Aufgaben der Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung ist insbesondere zuständig zur Beschlussfassung über
  1. die Änderung der Satzung;
  2. die Auflösung des Vereins;
  3. die Durchführung von Neubau-, Erweiterungs- und Erhaltungsmaßnahmen des Infrastrukturnetzes sowie die Anschaffung von Geräten und Anlagen, soweit diese den in der Geschäftsordnung näher festgelegten Umfang (§ 14 Abs 2) überschreiten;
  4. die Bestimmung der Arten und die Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren nach Maßgabe der technischen Ausstattung des jeweiligen Datenendpunktes;
  5. die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
  6. die Bestimmung und Festsetzung von sonstigen Beiträgen der Mitglieder;
  7. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
  8. die Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
  9. die jährliche Prüfung und Genehmigung des Rechnungs- bzw Jahresabschlusses;
  10. die Beschlussfassung über den Voranschlag;
  11. die Verwendung von Gewinnen sowie Abdeckung von Verlusten und
  12. die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Mitglieder des Vorstandes.

### **§ 12 Generalversammlungsprotokoll**

Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es hat Ort, Zeit und Tagesordnung der Generalversammlung, die Anzahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, den Namen des Vorsitzenden, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse unter genauer Angabe des Stimmenverhältnisses wiederzugeben.

## **§ 13 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 6 Vorstandsmitgliedern, darunter dem Obmann und dem Obmann-Stellvertreter. Scheidet der Obmann vorzeitig aus, so übernimmt der Obmann-Stellvertreter bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung dessen Funktion, wenn vorher nicht in einer außerordentlichen Generalversammlung ein neuer Obmann gewählt wird.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung aus dem Kreis ihrer Mitglieder auf die Dauer von 3 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
- (3) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Not-situation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein gültiger Beschluss kann auch durch Einholung der schriftlichen Zustimmung von sämtlichen Vorstandsmitgliedern gefasst werden (Umlaufbeschluss). Bei ausdrücklicher Vereinbarung im Vorstand kann im Einzelfall auch die Zustimmung durch E-Mail erfolgen.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstandes sind ordnungsgemäß zu protokollieren. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (6) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (7) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 2) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) oder Rücktritt (Abs. 10).
- (8) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw Kooptierung (Abs. 3) eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 14 Aufgaben des Vorstands**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere

1. alle zur Errichtung, zum Betrieb und Erhaltung des Infrastrukturnetzes sowie zur Instandhaltung und Wartung der sich im Eigentum bzw in der Nutzung des Vereins befindlichen Anlagen und Geräte erforderlichen Verfügungen zu treffen;
  2. die Aufsicht über die Bauarbeiten zu führen;
  3. für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des errichteten Infrastrukturnetzes Sorge zu tragen;
  4. ordnungsgemäß Buch und die gesamte Rechnung zu führen;
  5. jährlich längstens binnen fünf Monaten den Rechnungsabschluss (= Einnahmen- und Ausgabenrechnung) und den Rechenschaftsbericht abzufassen;
  6. Zahlungen des Vereins zu leisten;
  7. die Beitrittsgebühren, die Mitgliedsbeiträge sowie die Benützungsgebühren nach Maßgabe der von der Generalversammlung vorgegebenen Richtlinien einzuheben; diese Richtlinien sind vom Vorstand auszuarbeiten und der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen;
  8. den Revisionsbericht zu behandeln;
  9. die Generalversammlung vorzubereiten;
  10. die ordentliche und der außerordentliche Generalversammlung einzuberufen;
  11. das Vereinsvermögen zu verwalten;
  12. über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern zu entscheiden.
- (2) Eine nähere Regelung der Rechte und Pflichten sowie die Festlegung des Umfanges der Befugnisse des Vorstandes erfolgt durch eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand aufgestellt und von der Generalversammlung genehmigt wird.

### **§ 15 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Den Verein verpflichtende Urkunden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam, von denen einer der Obmann, in dessen Verhinderung der Obmann-Stellvertreter, sein muss.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (5) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (6) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

### **§ 16 Rechnungsprüfer**

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

### **§ 17 Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes ist jedoch dem Vorstand vorbehalten.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### **§ 18 Freiwillige Auflösung und Liquidation des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen. Das nach Abdeckung der Passiven sowie nach Ausbezahlung der eingezahlten Kapitalanteile und Sacheinlagen verbleibende Vereinsvermögen fällt der Gemeinde Blons zu, welche dieses Vermögen, soweit dies möglich und erlaubt ist, einem eventuell später wieder gegründeten Verein mit gleichen oder ähnlichen Zwecken wie dieser Verein, ansonsten einem mit anderen gemeinnützigen Zwecken, zur Verfügung zu stellen hat.